

THEOLOGISCHE
HOCHSCHULE



FRIEDENSAU

PRAKTIKUMS- BEGLEITER

FACHBEREICH CHRISTLICHES SOZIALWESEN
Studiengang B.A. Soziale Arbeit

INHALTSVERZEICHNIS

PRAKTIKUMSORDNUNG

1 Ziele der Praktika	3
2 Aufbau der Praktika.....	3
3 Begleitung der Praktika durch die ThHF, Fb Christl. Sozialwesen	4
3.1 Organisation der Praktika	4
3.2 Praktikumsvertrag.....	4
3.3 Versicherung	5
3.4 Kostenregelungen	5
3.5 Beurteilung	5
3.6 Praktikumsbericht	5
3.7 Anerkennung des Praktikums.....	5
4 Sonderregelungen.....	6

ANHANG

PRAKTIKUMSVERTRAG

HINWEISE ZUR ERSTELLUNG EINES PRAKTIKUMSBERICHTES

ANHALTSPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG

EMPFEHLUNG ZUR ANERKENNUNG DES PRAKTIKUMS

MERKBLATT KOSTENERSTATTUNG PRAKTIKUM

STUNDENNACHWEIS

FAHRTKOSTENNACHWEIS

1 Ziele der Praktika

Wir unterscheiden vier förderliche Teilziele des Praktikums, die nicht durch die theoretischen Ausbildungsanteile erreicht werden können:

1. Das Praktikum soll eine Erfahrungsbasis vermitteln.
2. Dabei sollen Studierende beginnen, ihre Berufsidentität zu entwickeln.
3. Das Praktikum soll den Studierenden zu einer reflektierten Berufsausübung verhelfen.
4. Das Praktikum soll Verständnis für Prozesse Sozialer Arbeit vermitteln.

Durch Praktika bekommen Studierende neue Motivation, das weitere universitäre Studium zielbewußt zu gestalten.

2 AUFBAU DER PRAKTIKA

Der Studiengang B.A. Soziale Arbeit beinhaltet zwei Praktika. Jedes Praktikum umfasst den Zeitraum von mindestens 4 Wochen bzw. 160 Stunden. Sie werden absolviert in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester und dem dritten und vierten Semester. Alternativ können die Praktika auch in den Sommermonaten absolviert werden. Der/die Praktikant*in übernimmt unter Anleitung sozialarbeiterisch bzw. sozialpädagogisch relevante Aufgaben.

Das erste Praktikum kann in einer Einrichtung des Sozialwesens abgeleistet werden, die den persönlichen Neigungen im Hinblick auf ein zukünftiges Arbeitsfeld der Studierenden entspricht. Es ist auch möglich, dieses Praktikum studienbegleitend über den Zeitraum eines Jahres durchzuführen (z.B. durch Teilnahme an Projektarbeit).

Das zweite Praktikum muss im Jugendamt, Sozialamt oder Gesundheitsamt durchgeführt werden. Ein Praktikum in einer solchen Behörde ist eine grundlegende Erfahrung im Umgang mit dem Rechtssystem, das der Sozialen Arbeit unterlegt ist. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktika während des Studiums zu absolvieren, da die in der Sozialen Arbeit vorhandenen Arbeitsfelder sehr vielfältig sind.

Der Beruf des/der Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in gehört zu den staatlich reglementierten Berufen. Um den Zugang zu den wichtigsten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu erlangen, ist es notwendig, durch ein 6-monatiges Vollzeit-Berufspraktikum und begleitende Veranstaltungen die staatliche Anerkennung zu erwerben. Nach erfolgreich bestandenem Berufspraktikum erhalten Absolvent*innen nach einem Kolloquium die geschützte Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in".

Das Berufspraktikum setzt den erfolgreichen Abschluss des grundständigen Studienganges B.A. Soziale Arbeit voraus. Näheres regelt das Gesetz und die Verordnung zur Staatlichen Anerkennung zu Berufs- und Studienabschlüssen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik im Land Sachsen-Anhalt. Informationen dazu gibt das Praktikumsamt. Die Begleitung des Berufspraktikums und Hinführung zur Anerkennung übernimmt ebenfalls das Praktikumsamt.

3 BEGLEITUNG DER PRAKTIKA DURCH DIE HOCHSCHULE

Die Vorbereitung und Auswertung der Praktika erfolgt in den Lehrveranstaltungen der Module Praktikum I und Praktikum II.

Studierende können sich mit allen Fragen und Problemen, die das Praktikum betreffen, an das Praktikumsamt wenden und eine Beratung in Anspruch nehmen.

3.1 ORGANISATION DER PRAKTIKA

Studierende suchen sich in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit eine soziale Einrichtung, bei der sie das Praktikum ableisten wollen. In der Regel erfolgt die Bewerbung für ein Praktikum zunächst telefonisch, daraufhin schriftlich. Studierende müssen sich bestätigen lassen, dass für das Praktikum eine erfahrene **Praktikumsanleitung** seitens der Einrichtung gegeben ist. Es ist notwendig, dass für die Praktikumsanleitung die Qualifikation eines/einer Diplom-Sozialarbeite*in/ Diplom-Sozialpädagog*in, Diplom-Pädagog*in oder B.A. Soziale Arbeit nachgewiesen wird.

Beide Praktika müssen bis zum Beginn des 5. Semesters absolviert sein. Ohne erfolgreiche Absolvierung der Praktikumsmodule I und II erfolgt keine Zulassung zur B.A. These.

Auslandspraktikum

Es ist möglich, eines der beiden Praktika im Ausland zu absolvieren.

Das Praktikumsamt stellt Praktikumsverträge in englischer Sprache zur Verfügung. Es ist unbedingt erforderlich, für die Zeit des Auslandspraktikums eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

Details sind mit dem Praktikumsamt abzusprechen.

3.2 PRAKTIKUMSVERTRAG

Es wird für jedes Praktikum ein Praktikumsvertrag zwischen der Theologischen Hochschule Friedensau und der Praktikumeinrichtung abgeschlossen. Der/die Praktikant*in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, diesen Vertrag einzuhalten. Ebenso verpflichtet sich die Einrichtung, den Verpflichtungen aus dem Vertrag dem/der Praktikant*in gegenüber nachzukommen.

Vor Abschluss des Praktikumsvertrages muss die Zustimmung zu diesem Praktikum vom Praktikumsamt des FB CSW eingeholt werden. Gegebenenfalls sind Unterlagen über die Einrichtung einzureichen.

Der von der Einrichtung unterschriebene Praktikumsvertrag wird dem Praktikumsamt zur Unterschrift vorgelegt.

3.3 VERSICHERUNG

Die Studierenden sind durch die Theologische Hochschule Friedensau haftpflichtversichert für Schäden, die sie im Rahmen des Praktikums der Einrichtung zufügen. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen.

Für Unfallschäden, die Studierende im Praktikum am Arbeitsplatz und auf dem direkten Weg vom Wohnort zur Praktikumsanrichtung und zurück erleiden, besteht eine berufsgenossenschaftliche Versicherung.

3.4 KOSTENREGELUNGEN

Die Fahrtkosten werden von der Theologischen Hochschule Friedensau nach den jeweiligen gültigen Regeln bezuschusst (siehe Anhang: Merkblatt Kostenerstattung).

Eine Vergütung seitens der Praktikumsanrichtung ist möglich.

3.5 BEURTEILUNG

Von der Praktikumsanrichtung erhalten Studierende eine Beurteilung bzw. fordern sie an. Die Beurteilung ist dem Praktikumsamt vorzulegen und für die Anerkennung des Praktikums zu berücksichtigen.

Im Anhang ist ein Formular, das die einzelnen Bestandteile der Beurteilung auflistet.

3.6 PRAKTIKUMSBERICHT

Studierende fertigen über jedes Praktikum einen mindestens 10 Textseiten umfassenden Praktikumsbericht an. Hinweise zur Erstellung eines Praktikumsberichtes befinden sich im Anhang. Der Praktikumsbericht wird dem Praktikumsamt zu Beginn eines Semesters vorgelegt.

3.7 ANERKENNUNG DES PRAKTIKUMS

Das Praktikum wird mit 10 cr. bewertet und benotet. Das Praktikum wird anerkannt, wenn

1. die Vorbereitungs- und die Reflexionsveranstaltung ordnungsgemäss besucht wurde,
2. das Praktikum mit der erforderlichen Stundenzahl abgeleistet wurde,
3. dem Praktikumsamt der Praktikumsbericht vorgelegt wurde, für den mindestens die Note 4,0 erreicht wurde sowie der Stundennachweis, die Beurteilung und die Empfehlung der Einrichtung,

4. dem Praktikumsamt eine Beurteilung der Einrichtung vorliegt, die das Sichtbarwerden von sozialpädagogischem Engagement, Kritikfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Ansätze eigenständigen Arbeitens bescheinigt sowie eine Empfehlung der Praktikumsstelle zur Anerkennung des Praktikums, die keine hinreichende Begründung für die Ablehnung der Anerkennung des Praktikums enthält. Die letztendliche Entscheidung über eine Anerkennung des Praktikums behält sich das Praktikumsamt vor.

4 SONDERREGELUNGEN

Es zeigt sich, dass in begründeten Fällen Sonderregelungen für einzelne Praktika zu treffen sind. Alle Sonderregelungen müssen schriftlich mit dem Praktikumsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vereinbart und bestätigt werden.

Friedensau, den 11. Dezember 2013

PRAKTIKUMSVERTRAG

zwischen der

**Theologischen Hochschule Friedensau
Fachbereich Christliches Sozialwesen**



39291 Friedensau

als Praxisnehmerin und

_____ Name der Praktikumeinrichtung

als Praxisgeber/-in. Es wird vereinbart,

dass für die Praktikant*in _____ Name

ein Praktikumsplatz in der Zeit vom _____ bis _____ 20_____

in der folgenden Einrichtung _____ Name der Praktikumeinrichtung

mit der Praktikumsanleitung _____

_____ Qualifikation

zur Verfügung gestellt wird.

_____ Praktikum I (160 Stunden)

_____ Praktikum II (160 Stunden)

Der/die Praktikant*in ist während des Praktikums durch die Theologische Hochschule Friedensau haftpflichtversichert für Schäden die im Rahmen des Praktikums der Praktikumsseinrichtung zugefügt werden. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen. Für Unfallschäden, die der/die Praktikant*in im Praktikum am Arbeitsplatz und auf dem direkten Weg vom Wohnort zur Praktikumsseinrichtung und zurück erleidet, besteht eine berufsgenossenschaftliche Versicherung.

Fahrtkosten zur Praktikumsstelle und zurück werden gemäß den Richtlinien der Theologischen Hochschule Friedensau von der Hochschule übernommen.

Der/die Praktikant*in leistet.....Stunden/Woche in der Praktikumsseinrichtung und übernimmt unter Anleitung sozialarbeiterisch bzw. sozialpädagogisch relevante Aufgaben. Beurlaubungen des/der Praktikant*in sollen durch die Praktikumsseinrichtung nicht erfolgen, es sei denn, sie sind mit der Praxisnehmerin zuvor abgestimmt.

Die Praktikumsseinrichtung erklärt sich bereit, eine fachliche Anleitung und Betreuung des/der Praktikant*in durch eigene Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Praktikumsanleitung muss einen Diplomabschluss bzw. B.A. als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in haben. Bei Praktikumsanleiter*innen mit anderen Abschlüssen muss mit dem Praktikumsamt der Theologischen Hochschule Friedensau Rücksprache genommen werden. Eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen der Praktikumsseinrichtung und der Theologischen Hochschule Friedensau ist gegeben.

Der konkrete Einsatz in der Praktikumsseinrichtung ist entsprechend den Gegebenheiten unter Beachtung der Zielsetzung des Praktikums festzulegen. Dazu ein Auszug aus der Praktikumsordnung der Theologischen Hochschule Friedensau:

"Der Fachbereich Christliches Sozialwesen an der Theologischen Hochschule Friedensau bekennt sich zu einem christlichen Menschenbild, das den Menschen mit Körper, Seele und Geist als ganzheitlich versteht. Dieses Verständnis gilt für den Prozeß des Studiums, indem neben der akademischen auch die persönliche und soziale Verantwortung gefördert wird. Die Studierenden sollen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen. Dazu gehören ein klares Verständnis für diakonische, ethische, gesellschaftliche, sozial-wissenschaftliche, ökologische, wirtschaftliche, rechtliche, pädagogische, psychologische und gesundheitliche Aspekte, die in ihrem interdisziplinären Zusammenhang gesehen werden müssen."

Die **Aufgaben der Praktikumseinrichtung** beinhalten:

- Eine gründliche Einführung in die Praktikumseinrichtung (pädagogische Konzeption, Zuständigkeitsbereiche, Hausordnung, Pflichten und Rechte des/der Praktikant*in, Dienstplan).
- Besprechung der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten des/der Praktikant*in in der Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und besonderen Interessen. Es sollte gemeinsam ein Arbeitsplan entwickelt werden.
- Regelmäßige Besprechungen mit Fachkräften der Praktikumseinrichtung, in denen Fragen und Probleme geklärt werden können.
- Ermöglichung der Teilnahme an Dienstbesprechungen.
- Einsicht in Aktenführung und Verwaltung gewähren.
- Hinweise auf Literatur geben, die das Verständnis der sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Praxis der Praktikumsstelle fördern.
- Ausführliche Beurteilung über die Arbeit des/der Praktikant*in.

Praxisgeber/-in

.....
Ort Datum Unterschrift

Praxisnehmerin

Friedensau.....
Ort Datum Unterschrift

Der/die Praktikant*in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift unter dem Praktikumsvertrag zur Ableistung des Praktikums gemäß diesem Vertrag. Weiterhin verpflichtet sich der/die Praktikant*in den arbeitstechnischen Anweisungen des Praxisgebers Folge zu leisten. Der/die Praktikant*in erkennt den Inhalt des Praktikumsvertrages als für sich verbindlich an.

Praktikant*in

.....
Ort Datum Unterschrift

HINWEISE ZUR ERSTELLUNG EINES PRAKTIKUMSBERICHTES

Führung eines Tagebuches wird empfohlen

Der mindestens 10 textseitige Bericht erfolgt in wissenschaftlicher Form mit Quellenverzeichnis

Beschreibung der Institution/Einrichtung

- Name, Träger, Ort
- Personalstruktur
- materielle, finanzielle, rechtliche Grundlagen
- philosophische bzw. weltanschauliche Ausrichtung
- sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Ziele der Einrichtung
- Adressaten der Institution
- Methoden und Arbeitsweisen der Einrichtung

Erfassung der systemischen Zusammenhänge mit anderen Einrichtungen, Verwaltungen und Organisationen

Beschreibung der Tätigkeiten im Praktikum

- übernommene Aufgaben und Funktionen
- Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung, Fallbeispiele
- Grad der Selbständigkeit

Reflexion der Erfahrungen

- im Hinblick auf berufliches Handeln mit Adressaten
- alltäglicher Berufsabläufe
- unvorhergesehener, kritischer Situationen
- in organisatorischen Abläufen der Institution
- was ist thematisch, inhaltlich noch offen?
- in Bezug auf Teamarbeit
- in Bezug auf Identifikation mit dem Beruf
- wie gelang es, das Mittel der Praxisanleitung zu nutzen?
- eigene Beurteilung des Praktikums
- Analyse: Wo liegen Stärken? Was gelang mir gut?
Wo liegen Schwächen? Woran will ich noch arbeiten?
- Ausblick: Was ist für die Zukunft wichtig?
Planung, Schwerpunktsetzung der weiteren Ausbildung
- Reflexionsebenen: Selbst- und Fremdperspektive (erhaltenes Feedback), Perspektivenwechsel (bspw. Team, Klientel), gesellschaftlicher Kontext des Arbeitsfeldes

Anhaltspunkte für die Beurteilung

Am Ende des Praktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis/ Beurteilung aus. Darin sind folgende Angaben einzuarbeiten:



1. **Adresse der Praxisstelle**
2. **Name und Dienstbezeichnung des/der Anleiter*in**
3. **Name des/der Praktikant*in**
4. **Eindeutige Angaben über Beginn und Ende des Praktikums ggf. auch Fehlzeiten**
5. **Kurzbeschreibung des Einsatzfeldes**
6. **Art und Inhalt der Tätigkeiten des/der Praktikant*in**
7. **Wesentliche Lernergebnisse, Angaben zum Lernverhalten**
8. **Beurteilung**
 - 8.1. **Probleme und deren Bewältigung** z.B. in Bezug auf:
Diskrepanz zwischen Lernbereitschaft und Lernfähigkeit,
Spannung zwischen Theorie und Praxis,
Bewältigung neuer Situationen,
Vorbereitung auf das Praktikum,
Lern- und Arbeitsbedingungen,
Umgang mit Klienten, Mitarbeiter, Institutionen.
 - 8.2. **Berufliches Verhalten:**
Beobachtungs-, Kontakt-, Einfühlungs- und
Distanzierungsfähigkeit,
Belastbarkeit,
Bereitschaft und Fähigkeit zu Mit- und Zusammenarbeit,
Führungs- und Organisationsfähigkeit,
Problembewusstsein, Kritikfähigkeit.
 - 8.3. **Besondere Fähigkeiten, Kenntnisse des/der Praktikant*in**
 - 8.4. **Besondere Vorkommnisse**
9. **Unterschriften und Datum**
Praxisanleitung
Praktikant*in (zur Kenntnisnahme)



Empfehlung zur Anerkennung des Praktikums

Hiermit bestätigen wir Frau/Herrn _____

_____ Stunden im Praktikum vom _____ bis _____ .

Die Anerkennung des Praktikums wird

empfohlen

bedingt empfohlen

nicht empfohlen Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

MERKBLATT KOSTENERSTATTUNG PRAKTIKUM

Die Theologische Hochschule Friedensau gewährt Fahrtkosten**zuschüsse** für Praktika, die innerhalb des Studienganges pflichtgemäß zu absolvieren sind.

Der Kanzler legt die Modalität der Erstattung wie folgt fest:

9. Die Erstattung gilt für die Fahrten von Friedensau zum Praktikumsort und zurück, sowie für Pendelfahrten zwischen Wohnung und dem jeweiligen Praktikumsort.
10. Für jedes Praktikum werden bis maximal 1.500 km (gesamt) erstattet.
11. Es werden erstattet
 - Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (nur 2. Klasse).
 - Fahrten mit eigenem PKW: 0,20 € pro Kilometer
12. Die Erstattungsbeträge für öffentliche Verkehrsmittel wie Bahn, Bus, Flugzeug (nur bei Auslandspraktika) dürfen den Gesamtbetrag der Vergütung von KFZ-Kilometern (1.500 km mal 0,20 € = 300,- €) pro Praktikum nicht überschreiten. Bitte die Tickets aufbewahren und dem Antrag auf Kostenerstattung beilegen.
13. Grundsätzlich sollen soweit wie möglich Fahrgemeinschaften gebildet werden.
14. Die Erstattungen sind formlos oder mit dem Formblatt Kilometergeldnachweis zu beantragen und vom Praktikumsamt gegenzuzeichnen. Der Antrag wird der Kanzlei vorgelegt. Originalbelege sind, außer bei Nutzung des eigenen KFZ, beizufügen. Die Erstattungsbeträge werden dem Studienkonto gutgeschrieben.

- PRAKTIKUM -

STUNDENNACHWEIS

Praktikant*in.....
Studiengang.....
Einsatzort.....
Praktikumsleiter*in.....

Monat.....

Datum	So.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	Gesamt

Monat.....

Datum	So.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	Gesamt

Monat.....

Datum	So.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	Gesamt

Unterschrift Praktikant*in.....

Unterschrift Praktikumsleiter*in.....

FACHBEREICH CHRISTLICHES SOZIALWESEN
 - PRAKTIKUM -



FAHRTKOSTENNACHWEIS

Datum.....

Name.....

Monat.....

Datum	Ort	Zweck	Kilometer
Kilometer insgesamt:			
Entspricht €:			

Unterschrift Praktikant*in.....

Unterschrift Praktikumsleiter*in.....

Unterschrift Praktikumsamt.....

Studiengang.....

- Praktikum I
- Praktikum II

Bitte ankreuzen!